

E-Mail: _____ Telefon: _____
Kontakt / Geschäftsstelle: _____

Wirksam ab: mit Eintragung im Vereinsregister

Beschlossen am: _____

Hinweis: Wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und nach notarieller Anmeldung im Vereinsregister eingetragen.

Register: Amtsgericht Pforzheim (Vereinsregister)
Sitz: Eisingen

Stand: 18.01.2026

Neufassung / Satzungsänderung

—

Fußballsportverein Eisingen e. V.



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Fußballsportverein, Eisingen e.V.
2. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 75239 Eisingen/Enzkreis und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des badischen Sportbundes Nord e.V. und des badischen Fußballverbandes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die Ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
6. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten – oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. §1 Abs. 5 gilt dann entsprechend.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballspieles und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Eisingen zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und zwar zur Förderung des Sports zu. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Austritt oder Ausschluss und bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Darlehen bleiben hiervon unberührt.
4. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied kann jede Person werden, soweit sie nicht unter gerichtlicher Vormundschaft steht, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und bestrebt ist, den Vereinszweck zu verfolgen und zu fördern.
3. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich beim Gesamtvorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme, Zurückstellung oder Ablehnung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.
4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereins. Es verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, diese Satzung anzuerkennen und zu achten.
5. Für außerordentliche Verdienste und Leistungen können Mitglieder durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Anzahl der Mitgliedsjahre ist dabei ohne Bedeutung. Mitglieder werden nach einer 40-jährigen Vereinszugehörigkeit Ehrenmitglieder.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für Vereinsämter wählbar, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten

Beiträge zu leisten und die von dem Gesamtvorstand zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes und der Hausordnung erlassenen Anordnungen zu respektieren.

2. Jedem aktiven Mitglied ist es selbstverständliche Pflicht, zu den Wettkämpfen und Trainingsstunden regelmäßig zu erscheinen und sich nach besten Kräften für den sportlichen Erfolg einzusetzen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Voraus gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen beschlossen werden:
 - a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung, seinen Zahlungen nicht nachkommt.
 - b) Bei grob oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens.
 - c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist. Der Ausschluss wird 14 Tage nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses wirksam, sofern das Mitglied während dieser Zeit keine Berufung einlegt. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von acht Tagen an den Gesamtvorstand zu richten; sie kann bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (§26 BGB) eingereicht werden. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig, sofern er die Angelegenheit nicht der Mitgliederversammlung zu Entscheidung vorlegen will.

4. Bei Ausschluss hat das Mitglied dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sofort zurückzugeben.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
- b) ein Jahresbeitrag

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a.) der Vorstand im Sinne §26 BGB
- b.) der Gesamtvorstand
- c.) die Mitgliederversammlung

§8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht **im Regelfall** aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden Verwaltung
 - b) dem/der Vorsitzenden Finanzen
 - c) dem/der Vorsitzenden Sport
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) dem/der Jugendleiter/-in
 - f) die Beisitzer/-innen (Anzahl nach Bedarf).

Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus:

- a.) einem Vorstand gemäß a.) – c.) des Regelfalles
 - b.) dem/der Schriftführer/-in
 - c.) zwei Beisitzer/-innen.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des BGB-Vorstandes sind gemäß §9 dieser Satzung einzeln zu wählen.
 3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
 4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
 5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der/die Vorsitzende Verwaltung lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen ein; in dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und darunter mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung von Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.
 - 7.

§9 Befugnisse der Vorstände

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende Verwaltung, der/die Vorsitzende Sport und der/die Vorsitzende Finanzen. Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert der Verpflichtung über 3.000 EUR „brutto“ dürfen nur von 2 Vorstandsmitgliedern i.S.d. §26 BGB gemeinsam vorgenommen/unterzeichnet werden. Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtwert der Verpflichtung über 10.000 EUR „brutto“ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes erteilt ist. Jedes Dauerschuldverhältnis braucht Unterschriften von zwei §26-Vorstandsmitgliedern. Ab einem Jahreswert von mehr als 10.000 EUR „brutto“ ist zusätzlich die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

(3) **Vakanzregel:** Die Vertretungsmacht der übrigen Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB bleibt bei Unbesetzung oder vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsämter unberührt. Sinkt die Zahl der im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB unter zwei, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

§10 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung der Vorstände nach §26 BGB und des Gesamtvorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfer/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§12 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung, der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereines abgedeckt sind.
- 3.

§13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (insbesondere Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung, Mitgliedschafts- und Beitragsdaten sowie – soweit für den Sportbetrieb erforderlich – spiel- und wettkampfrelevante Daten) zur Mitglieder- und Beitragsverwaltung, Organisation des Sportbetriebs, Kommunikation und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.
- (2) Soweit erforderlich, werden Daten an Sportfachverbände und Stellen (z. B. zur Spielberechtigung, Meldungen, Wettkampforganisation, Versicherungsschutz) übermittelt.
- (3) Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten nur Personen, die diese zur jeweiligen Aufgabenerfüllung benötigen; sie sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (4) Mitglieder haben die ihnen nach der DSGVO zustehenden Rechte (u. a. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit, Beschwerde). Ansprechpartner ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (5) Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung des Vereins.

§14 Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung/Generalversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet statt als
 - a) ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist innerhalb von 12 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres von den Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB einzuberufen. Der Termin der Versammlung wird 14 Tage vorher im Gemeindeblatt veröffentlicht. Die Einladung kann auch in Textform (eMail, Aushang, Webseite) erfolgen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) müssen eine Woche vor dem Termin schriftlich an den Gesamtvorstand gerichtet werden.
- (3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) sind insbesondere:
Jahresberichte, Rechnungsberichte und Berichte der Kassenprüfer, Entlastung der Vorstände, Neuwahlen, Anträge.
- (4) In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Beschlussfassung: Beschlüsse (Wahlen, Abstimmungen) werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zur Kandidatur vorliegt. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung der Vorstände nach §26 BGB erfolgt durch den vorher gewählten Wahlleiter. Nachdem der/die Vorsitzende Verwaltung gewählt ist, übernimmt diese/r die Versammlungsleitung und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.